

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2014/11/26 E873/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2014

## **Index**

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §86, §87 Abs2, §88

## **Leitsatz**

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen eine im zweiten Rechtsgang erlassene Rückkehrentscheidung als gegenstandslos; Wegfall des Beschwerdegegenstands infolge Aufhebung des die Rechtssache hins der Rückkehrentscheidung an das BFA zurückverweisenden Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes durch den VfGH; Kostenzuspruch

## **Rechtssatz**

Die im zweiten Rechtsgang erlassene bescheidmäßige Erledigung durch das BFA vom 10.03.2014 (Erlassung einer Rückkehrentscheidung und Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung) und die diesen Bescheid bestätigende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.06.2014 gründen sich auf die im ersten Rechtsgang ergangene, aufhebende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2014 (Aufhebung des Bescheides betr die Ausweisung und Zurückverweisung hins der Rückkehrentscheidung an das BFA). Diese aufhebende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2014 wurde vom VfGH mit E v 27.09.2014, E54/2014, aus dem Rechtsbestand beseitigt, und zwar mit der Wirkung, dass das Verfahren durch die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in die Lage zurückgetreten ist, in der es sich vor der Erlassung dieser Entscheidung befunden hat.

Diese Wirkung hat zur Folge, dass die nach jenem Zeitpunkt erlassenen, sich auf das mittlerweile aufgehobene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes gründenden, weiteren behördlichen und gerichtlichen Rechtsakte in diesem Verfahren mit Zustellung des Erkenntnisses des VfGH vom 27.09.2014 ebenfalls außer Kraft getreten sind, sohin auch die mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der Wegfall des Beschwerdegegenstands ist einer Klaglosstellung durch die belangte Behörde gleichzuhalten.

Kostenzuspruch; die als "ERV-Erhöungsbeitrag" geltend gemachten Kosten sind schon deshalb nicht zuzusprechen, da diese bereits mit dem Pauschalsatz abgegolten sind (VfGH 20.02.2014, U1990/2013).

## **Entscheidungstexte**

- E873/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.2014 E873/2014

## **Schlagworte**

Asylrecht, Rückkehrentscheidung, VfGH / Aufhebung Wirkung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2014:E873.2014

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.03.2016

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)